

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00345 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00345

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00345 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00345 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 3

Â Â Â Â Â

3.1Â Â Â Â GestÃ¼tzt auf die AnmeldebestÃ¼tigung zur Arbeitsvermittlung vom 19. Mai 2010, wonach das Anmeldedatum auf den 17. Mai 2010 festgelegt wurde, dauerte die Rahmenfrist fÃ¼r die Beitragszeit vom 17. Mai 2008 bis 16. Mai 2010 (Urk. 8/6). GemÃ¤ss Gutachten vom 18. April 2008 bestand ab diesem Zeitpunkt eine 100%ige ArbeitsfÃ¤higkeit in der bisher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Demnach war die Versicherte krankheitshalber nicht an der ErfÃ¼llung der Beitragszeit gehindert, weshalb die Berufung auf den Befreiungstatbestand des Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG fehlgeht. Ebenfalls erstellt ist, dass die Versicherte wÃ¤hrend der Rahmenfrist fÃ¼r die Beitragszeit lediglich im Umfang von 50 % einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung nachgegangen ist.

3.2Â Â Â Â Im vorliegend zu beurteilenden Fall fÃ¼hrt dies dazu, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin, welche unbestrittenermassen eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt und eine VollzeitbeschÃ¤ftigung sucht, vom Zeitpunkt, ab welchem sie sich beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldet hat (Art. 10 Abs. 3 AVIG), d.h. ab 19. Mai 2010, als teilarbeitslos zu betrachten ist (Vgl. BGE 121 V 336, Erw. 3).

3.3Â Â Â Â Als weitere - kumulativ - zu erfÃ¼llende Anspruchsvoraussetzung muss nach Art. 8 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 AVIG ein anrechenbarer Arbeitsausfall vorliegen. Ob dies zutrifft, beurteilt sich bei Versicherten, die zwar eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben, aber eine Ganztagesstelle suchen, nicht an den VerhÃ¤ltnissen der Vergangenheit, sondern prospektiv im Hinblick auf die von ihnen angestrebte BeschÃ¤ftigung (vgl. BGE 112 V 229; Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. I, N. 14 zu Art. 11). Entgegen der von der Arbeitslosenkasse im Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2010 vertretenen Auffassung liegt mit Bezug auf die gewÃ¼nschte Erweiterung der ErwerbstÃ¤tigkeit ein anrechenbarer Arbeitsausfall vor (SVR 1994 ALV Nr. 11 S. 28 Erw. 2b). Der geforderte Mindestausfall von zwei vollen Tagen innerhalb zweier Wochen (Art. 5 AVIV) ist ebenfalls gegeben (vgl. Gerhards, a.a.O., Bd. I, N. 30 und N. 31 zu Art. 11).

3.4Â Â Â Â Zu prÃ¼fen ist des weitern, ob die BeschwerdefÃ¼hrerin bezÃ¼glich jenes Teils der Zeit, fÃ¼r die sie einen Arbeitsausfall geltend macht, die Beitragszeit erfÃ¼llt bzw. ob dafÃ¼r ein Befreiungsgrund vorliegt (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG; BGE 112 V 240 f. Erw. 2c; SVR 1994 ALV Nr. 11 S. 28 Erw. 3 u. 4). Aus Art. 14 Abs. 2 AVIG folgt, dass Versicherte, welche ihre TÃ¤tigkeit erweitern wollen, bezÃ¼glich der gewÃ¼nschten Ausdehnung ihrer TÃ¤tigkeit die Voraussetzungen der Beitragszeit nicht erfÃ¼llen, obwohl sie wÃ¤hrend mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige

Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben. Des weiteren können Personen, die nie erwerbstätig waren und daher keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, (unter Vorbehalt von Befreiungsgründen) keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen, wenn sie eine Anstellung suchen; genausowenig kann somit derjenige, der bisher lediglich auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung Beiträge entrichtet hat, Leistungen für den Verdienstausschluss einer Vollzeitstelle beanspruchen (SVR 1994 ALV Nr. 11 S. 28 Erw. 3).

3.5 Die Beschwerdeführerin kann innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 1 und 3 AVIG) nur auf einem Teilpensum von 50 % Beiträge ausweisen. Damit genügt sie bezüglich der gewünschten Ausdehnung der Beschäftigung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG nicht, insoweit dort die Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 13 AVIG verlangt wird. Die Beitragszeit ist also nur erfüllt, wenn innert der Beitragszeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, welche sich auf den geltend gemachten Arbeitsausfall bezieht (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd XIV, Rz. 216; vgl. auch ARV 2003 Nr. 17 E. 3, Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2008 [C_350/2007]).

4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2010 im Ergebnis rechters.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt David Husmann
 - Unia Arbeitslosenkasse
 - Staatssekretariat für Wirtschaft seco
 - AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.